



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)
und Antwort
der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport**

Kostenpflicht für den Polizeieinsatz am 15. Juli 2025

Am 15. Juli besetzten Aktivisten der "TurboKlimaKampfGruppe" ein Baugerüst am Kieler Landtag. Die Polizei räumte das Gerüst anschließend unter anderem mithilfe eines Höheninterventionsteams der Polizei Hamburg.¹ Auf eine Kleine Anfrage der FDP-Landtagsfraktion vom 12. September 2025, Drs 20/3555, wurde geantwortet, dass eine Kostenbeteiligung der Aktivisten noch nicht abschließend geprüft wurde.

1. Ist die oben genannte Prüfung in der Zwischenzeit erfolgt und wenn ja, mit welchem Ergebnis konkret? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Die abschließende Prüfung hat ergeben, dass wegen des o.g. Einsatzes keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden können. Die Maßnahme des Heruntertragens der Störer von dem Baugerüst ist als unmittelbarer Zwang gegen Personen (in Form einfacher Gewalt) einzustufen, für den keine Kosten erhoben werden. Das anschließende Festhalten der Störer im

¹ <https://www.kn-online.de/schleswig-holstein/fall-maja-t-aktivisten-besetzen-geruest-am-kieler-landtag-FEPEHLSW2NHKTD2RR22SXENJ4U.html>, zuletzt aufgerufen am 20.11.2025.

Zentralgewahrsam ist nicht als gefahrenabwehrende Maßnahme im Sinne § 204 LVwG einzustufen, die gemäß § 7 VVKVO gebührenpflichtig ist und für die bestimmte Auslagen (§ 20 Abs. 1. Nr. 6 VVKVO) erhoben werden können. Die Maßnahme diente nicht der Verhinderung weiterer Straftaten, sondern sowohl der Identitätsfeststellung als auch Zwecken der erkennungsdienstlichen Behandlung in den eingeleiteten Strafverfahren.

2. Ist im Falle der Feststellung einer entsprechenden Pflicht bereits ein Bescheid ergangen und wenn ja, in welcher Höhe und wurde die Verpflichtung bereits erfüllt?

Antwort:

Entfällt.